

Entscheid durch den der Aletschwald als absolute «Reservation» und «Naturdenkmal» erklärt und unter Schutz gestellt wird

vom 5. Mai 1933

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Begehren des Schweiz. Bundes für Naturschutz, mit Sitz in Basel, dñhingehend, dass der Kanton alle für den Schutz und die Erhaltung des Aletschwaldes notwendigen Massnahmen treffe;
eingesehen den Vertrag vom 21./22. April 1933, abgeschlossen zwischen dem genannten Bunde einerseits und der Burgergemeinde Ried-Mörel und der Alpgenossenschaft Riederalp andererseits, betreffend den Schutz des genannten Waldes, Vertrag, der am 25. April 1933 vom Staatsrate genehmigt worden ist;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 186 des Walliser Einführungsgesetzes zum ZGB;
auf Antrag des Forstdepartementes,

entscheidet:

Art. 1

Der Aletschwald wird in Gemässheit des Artikels 186 des Walliser Einführungsgesetzes zum ZGB als absolute «Reservation» und «Naturdenkmal» erklärt und unter Schutz gestellt.

Art. 2

Es ist demzufolge untersagt:

- a) darin Holz auszubeuten und Streue zu sammeln;
- b) darin Pflanzen und Blumen zu sammeln;
- c) darin jegliches Vieh laufen zu lassen.

Art. 3

Die Ausübung der Jagd ist darin untersagt.

Art. 4

Die im Vertrage vom 21./22. April 1933 umschriebenen Rechte der Burger-schaft Ried-Mörel und der Alpgenossenschaft Riederalp bleiben vorbehalten.

451.111

- 2 -

Art. 5

Die Kosten der Hut für das Rindvieh gehen zu Lasten des Kantons.

Art. 6

Zu widerhandlungen gegen die Artikel 2 und 3 dieses Entscheids ziehen eine Geldbusse bis 500 Franken nach sich, Busse, die vom Forstdepartement auszusprechen ist; der Rekurs innert zehn Tagen an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

So entschieden im Staatsrate zu Sitten, den 5. Mai 1933, um ins Amtsblatt eingetrückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **M. Troillet**

Der Staatskanzler: **R. de Preux**